

Hinweisblatt – Feldblockpflege

Ein **Feldblock** (FB) gemäß § 5 (1) Nr. 2 GAPInVeKoSV ist definiert als eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber. Dauerhafte Grenzen werden dabei durch sogenannte topographische Objekte abgebildet, wie beispielsweise dauerhafte Zäune, Wege, Schienen oder Gräben. Jedem FB liegt genau eine Hauptbodennutzung (HBN) zu Grunde, welche sich nach der jeweiligen Bewirtschaftung richtet. Grundsätzlich wird zwischen der **HBN Ackerland (AL)**, **Dauergrünland (GL)** und **Dauerkultur (DK)** unterschieden.

Landschaftselemente (LE) nach § 23 der GAPKondV sind Bestandteil der Landschaft. Sie sind gleichzeitig Teil der förderfähigen Flächen, wenn sie einen unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit einem FB aufweisen, d.h., dass das LE unmittelbar an oder in einem FB liegt und bestimmte Größenvoraussetzungen erfüllt. Sie unterliegen einem **Beseitigungsverbot**.

Nicht-förderfähige Flächen (nbF; Sperrflächen) sind Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Sie sind innerhalb eines FBs separat abzugrenzen, da sie nicht-förderfähige Fläche repräsentieren (z.B. Strommasten, permanente Hochsitze, befestigte Futtermieten etc.).

Referenzpflegeaufträge (RPA) sind Punkte im Softwaresystem des Landwirtschaftsflächenkatasters, die den Ort und den Anlass für beabsichtigte Änderungen im Feldblockkataster dokumentieren. Durch RPA's werden Änderungen von Feldblöcken (FB), Landschaftselementen (LE) oder Nicht beihilfefähigen Flächen (nbF) veranlasst.

Hinweispunkte

Beim Setzen von Hinweispunkten (RPA's) durch den Antragsteller im Inet WebClient ist hierbei auf eine **konkrete Beschreibung der gewünschten Änderungen im Feldblockkataster** zu achten, damit diese von der referenzpflegenden Stelle korrekt digitalisiert werden können. Die Bearbeitung von gesetzten Hinweispunkten im Inet WebClient obliegt allein den Antragstellern. Ergänzend wird darum gebeten, Hinweispunkte im GIS des Inet WebClient **nicht für innerbetriebliche Dokumentationszwecke** zu verwenden.

Bestimmung der Hauptbodennutzung bei neu zu erzeugenden Feldblöcken

Wird festgestellt, dass eine Fläche bereits **in der Vergangenheit als GL-FB** erfasst war, und **als AL-FB neu erfasst** werden soll, so liegt der **Verdacht eines Umgehungstatbestandes** vor. Der FB ist vorerst weiterhin als GL-FB einzustufen. Um in diesem Zusammenhang einen unzulässigen Dauergrünlandumbruch aufgrund von Unwissenheit des Antragstellers zur Hauptbodennutzung des Feldblockes gemäß dem Landwirtschaftsflächenkataster zu vermeiden, ist es ratsam **im Vorfeld der**

Beantragung eines neu zu erzeugenden AL-FB bei den Mitarbeitern der referenzpflegenden Stelle die **Hauptbodennutzung des Feldblockes zu erfragen**.
Prüfung der Verfügungsberechtigung bei neu zu erzeugenden Feldblöcken, Feldblockteilen und neuen Landschaftselementen

Die **Verfügungsberechtigung** nach § 5 Abs. 5 GAPInVeKoSV in Verbindung mit §§ 11, 13 GAPDZV ist sowohl für **neue Feldblöcke** als auch für **neu zu erzeugende Feldblöcke** zu prüfen. Beispielsweise werden Feldblöcke, die in 3 aufeinanderfolgenden Jahren in Gänze nicht beantragt wurden, generell im 4. Jahr aus dem Landwirtschaftsflächenkataster gelöscht und sind demnach neu zu erzeugen.

Darüber hinaus erfolgt ebenso für **neue Feldblockteile/Parzellen ab einer Größe von 0,1 ha** sowie für **Landschaftselemente** und bei **Verdacht auf Unstimmigkeiten** eine Prüfung der Verfügungsberechtigung.

Erst nach positiver Prüfung der vom Antragsteller vorgelegten **Verfügungsberechtigung** erfolgt eine Digitalisierung des neuen FBs, FB-Teils oder LEs.

Ansprechpartner:

Landwirtschaftsbehoerde@kvbarnim.de

Herr Lüttkopf: 03334 214-1535

Herr Christian: 03334 214-1524

Übersicht über nicht-förderfähige Flächen (nbF; Sperrflächen)

Kürzel	Bezeichnung
BA	sonstige bauliche Anlage
BD	Binnendüne
BG	Baumgruppe
Bö	Böschung
BR	Baumreihe (< 50 m wenn nicht beantragt)
DB	sonstige dauerhafte Bodennutzung
FF	Fernseh-/Funktürme
FH	Feldgehölz (< 50 m ² wenn nicht beantragt oder > 2.000 m ²)
FG	Feuchtgebiet (> 2.000 m ²)
Fu	befestigte Futtermiete
Ge	Geröllfläche
GF	Gebüschfläche
GG	Gemüsegarten
Gr	Graben (inkl. Böschung)
He	Hecke (< 10 m lang od. durchschnittlich mehr als 15 m breit, wenn nicht beantragt)
HM	Hochspannungsmast, sofern keine Standard-Abzugsfläche

Kürzel	Bezeichnung
Kl	Kläranlage
LR	Fels- und Steinriegel (> 2.000 m ²)
Mo	Moore (> 2.000 m ²)
OG	Obstgarten
SB	Steinbruch
Se	See (>2.000 m ²)
SF	sonstige nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche
Sö	Sölle (> 2.000 m ²)
Te	Teich (>2.000 m ²)
TN	Technische Einrichtung (Gassonden, Bohrtürme, Trafo)
TG	Tagebau/Grube
TR	Terrassen (in BB nbF)
Wa	Wald
WB	Wasserbehälter
Wi	Windrad, sofern keine Standard-Abzugsfläche

Übersicht über Standardabzugsflächen mit Größenordnung

Kürzel	Bezeichnung	Größe der Standardabzugsfläche
Be	Betonmast	10 m ²
HS	Fester Hochstand/Hochsitz	10 m ²
So	Solitär (bewirtschaftungseinschränkend)	20 m ²
St	Stahlskelettmast	50 m ²
Wi	Windrad ohne Zuweg	150 m ²